

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **16 (1846)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes über die Triangulationen der
Gemeinden im Jura.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betracht der Zweckmäßigkeit, die im Jura vor-
zunehmenden Triangulationen der Gemeinden einer regel-
mäßigen Operationsgrundlage zu unterwerfen, auf den
Vortrag des Finanzdepartements,

9. Januar
1846.

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

Der verificirende Ingenieur des Kadasters soll die
Jurabezirke mit einem trigonometrischen Netz zweiten und
dritten Ranges in ihrer ganzen Ausdehnung umziehen.
Diese Arbeit soll zur Grundlage der fernern Kadaster-
operationen dienen.

§. 2.

Die Triangulation soll auf die für die eidgenössische
Karte bestimmten Signale sich stützen und in allen Thei-
len nach der Mittagslinie des bernischen Observatoriums

9. Januar 1846. und dessen senkrechter Linie berechnet sein. Der Ingenieur hat zudem die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Triangulation der Schweiz zu befolgen.

§. 3.

Die Beobachtungen sollen in allen möglichen Fällen die drei Horizontalwinkel, sowie die Scheitelpunktsentfernungen für die Höhenmessungen in sich fassen.

§. 4.

Die Signale sollen stark befestigt und die Stationen durch nummerirte Marksteine, wenigstens einen und einen halben Schuh über den Boden erhaben, bezeichnet werden. Der Ingenieur hat die Befugniß, die Forstverwaltung für das nöthige Material zur Verfertigung der Signale anzusprechen und soll dabei den in solchen Lieferungen üblichen Comptabilitätsmodus befolgen. Da, wo die Entfernung der Staatswaldung zu groß wäre, soll der Ingenieur die Gemeinden zur Herbeischaffung des Holzbedarfs für Maßruthen gegen billige Vergütung ansprechen dürfen.

§. 5.

Nach jeder Operationsperiode soll der verificirende Ingenieur dem Finanzdepartement einen ausführlichen Bericht über die im Jahreslauf gemachten Fortschritte in der Triangulation einsenden. Diesem Berichte sind beizufügen der betreffende Triangulationsplan und eine Abschrift des Verbalprocesses über die stattgefundenen Berechnungen. Das Departement hat diese Berechnungen einem Experten zur Prüfung zu übergeben.

§. 6.

Die Erhaltung der Signale und der trigonometrischen Punkte ist der Obhut der Gemeindebehörden, in deren Bezirk sie aufgerichtet sind, anvertraut. Die Gemeinden haften für die Kosten, welche durch muthwillige Vernichtung oder Beschädigung der Signale verursacht werden, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber des Frevels, wenn sie entdeckt werden. Sogleich nach Aufpflanzung der Signale soll der verificirende Ingenieur dieß dem betreffenden Gemeindevorstande anzeigen und ihm den Ort und den Namen des Besitzers bezeichnen, auf dessen Boden die Aufpflanzung stattgefunden hat.

9. Januar
1846.

§. 7.

Alle ersten Entwürfe, Beobachtungs- und Rechnungsbücher, Pläne u. s. w., mit einem Worte, alle daherigen Dokumente gehören in Original dem Staate an und sollen in die Archive des Jura-Kadastrs niedergelegt werden.

§. 8.

Für die sämmtlichen Operationen ist eine Summe von dreitausend Franken bewilligt. Diese Summe wird dem verificirenden Ingenieur in Stößen von Fr. 500 verabfolgt werden, und er hat über deren Gebrauch in üblicher Form sich auszuweisen. Der verificirende Ingenieur ist ferner berechtigt, während der allgemeinen Triangulation, welche den Gegenstand dieses Beschlusses ausmacht, eine tägliche Vergütung von zwei Franken zu beziehen.

§. 9.

9. Januar
1846.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 9. Januar 1846.

Namens des Regierungsraths:

Der Schultheiß,

v. Lavel.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Proclamation

des

Großen Rathes, betreffend die Verfassungsrevision.

Der Große Rath der Republik Bern

an das

Bernische Volk.

Theure Mitbürger!

17. Januar
1846.

Den vor Uns gelangten Wünschen einer namhaften Anzahl von Staatsbürgern Rechnung tragend und in Anerkennung des Bedürfnisses, verschiedenen durch die Erfahrung hervorgetretenen Mängeln der Staatsverfassung abzuhelpen, haben Wir in außerordentlicher Sitzung und nach einläßlicher Berathung beschlossen, es solle die

Verfassung unserer Republik einer umfassenden Revision unterworfen werden. 17. Januar 1846.

Wer von uns wollte es verkennen, daß die Verfassung, welche im Jahre 1831 vom Bernervolke mit Jubel begrüßt wurde, die wesentlichsten Bedingungen seiner Freiheit und Wohlfahrt enthielt, und daß seither viele schöne Reime, welche in dieser Urkunde niedergelegt waren, eine gedeihliche Entwicklung fanden und erfreuliche Früchte trugen. Aber, wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie Alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der Vervollkommenung fähig. Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicklung.

Kraft der Uns in der Verfassung eingeräumten Befugniß und in Erfüllung der Uns obliegenden Pflicht haben Wir nun beschlossen, eine solche Veränderung in's Leben zu rufen und nach Artikel 96 der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Es ist zu dem Ende eine zahlreiche Kommission aus unserer Mitte, vertraut mit den verschiedenen Bedürfnissen des Landes, beauftragt worden, ungesäumt den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten. Ueberdies werden Wir seiner Zeit zugleich mit dem Entwurfe der revidirten Verfassung dem Volke den Vorschlag eines besondern Verfassungsgesetzes vorlegen, damit auf den immerhin möglichen Fall der Verwerfung jenes Entwurfes sofort

17. Januar 1846. ein Verfassungsrath auf verfassungsmäßigem Wege aufgestellt werden könne.

Um endlich in einer für die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes so bedeutungsvollen Angelegenheit die Stimme des Volkes zu vernehmen, werden Wir den stimmfähigen Staatsbürgern in den Urversammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen, ob sie mit den von Uns gefaßten Beschlüssen einverstanden seien. In diesem Falle werden Wir in der Ausführung der wichtigen Revisionsarbeit des kräftigen Beistandes des bernischen Volkes sicher sein. Im Falle der Verwerfung aber würde der Große Rath sofort wieder zusammentreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das öffentliche Wohl, die Ruhe und der Friede des Vaterlandes erheischen.

In der Erwartung, daß Unsere Schlußnahmen alle billigen Wünsche befriedigen und die besorgten Gemüther beruhigen werden, versehen Wir Uns mit voller Zuversicht zu Euch, geliebte Mitbürger, Ihr werdet im Vertrauen auf die wohlgemeinten Absichten der von Euch gewählten Stellvertreter mit besonnener Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht dem Entscheide dieser Frage durch das Volk entgegensehen. Damit Wir aber in diesem folgereichen Ausspruche den wahren Willen des Volkes erkennen, richten Wir an Euch die Einladung, Euere Theilnahme an dem öffentlichen Wohle durch zahlreichen Besuch der Urversammlungen und gewissenhafte Ausübung Eueres Stimmrechtes zu beurfunden.

Wenn Jeder von uns auf der ihm angewiesenen Stelle treu und nach bestem Wissen seine Pflicht erfüllt, dann wird auch die schützende Hand des Allmächtigen, welcher

unser theures Vaterland schon so oft aus drohender Gefahr errettete, über unserm Werke walten.

17. Januar
1846.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

K. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die Abstimmung über die Beschlüsse des Großen Rathes in Bezug auf die Verfassungsrevision.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

an

die Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter,

19. Januar
1846.

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 15. dieß beschlossen:

- 1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen und sofort eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen;

19. Januar
1846.

- 2) diese Kommission im Weiteren zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision des Artikels 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung jenes Entwurfs einer revidirten Verfassung die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigem Wege möglich werde;
- 3) den Revisionsbeschluß nach geschener Wahl der Großrathskommission dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntniß zu bringen und ihm in geeigneter Form die Frage zur Bejahung oder Verneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sei.

Vom Großen Rathe mit der Vollziehung dieses letzten Beschlusses beauftragt, weisen wir Sie, Tit., hiermit an, auf Sonntag den 1. Hornung nächsthin, nach beendigtem Vormittagsgottesdienste die Urversammlungen Ihres Bezirkes einzuberufen, um durch dieselben die ihnen vom Großen Rathe vorgelegte Frage beantworten zu lassen. Zugleich laden wir Sie dringend ein, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese Urversammlungen möglichst zahlreich besucht werden, was zur Kundgebung des wahren Volkswillens um so nothwendiger ist, als die Ausbleibenden nicht mitgezählt werden, sondern nur die Mehrzahl der an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger über die Bejahung oder Verneinung der zu beantwortenden Frage entscheiden wird.

An den Urversammlungen selbst ist zuerst die Proklamation des Großen Rathes vom 17. dieses Monats, alsdann das gegenwärtige Einberufungsschreiben abzulesen, und hierauf hat der Vorsteher zu erklären, daß

sich die Versammlung über keine andere Frage auszusprechen habe, als über diejenige, ob die Anwesenden mit den vom Großen Rathe gefaßten, im Eingange dieses Schreibens enthaltenen Beschlüssen einverstanden seien, und daß diese Beantwortung durch ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ geschehen solle.

19. Januar
1846.

Zu diesem Ende wird jedem Anwesenden ein Stimmzettel ausgetheilt, auf welchen er einfach entweder ein „Ja“ oder ein „Nein“ eigenhändig schreibt oder durch einen Sekretär der Versammlung schreiben läßt.

Stimmzettel, die etwas Anderes als „Ja“ oder „Nein“ enthalten, sind ungültig.

Für das Stimmrecht und das Verfahren bei den Verhandlungen der Urversammlungen gelten im Uebrigen die Vorschriften des Wahlreglementes vom 28. Juni 1832.

Unmittelbar nach der Beendigung der Verhandlungen ist das Protokoll über dieselben durch Ausfüllung der hiezu besonders gedruckten Formulare in zwei Doppelten auszufertigen. Das eine derselben ist dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher sämtliche Protokolle seines Amtsbezirks mit einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Abstimmung an den Regierungsrath gelangen läßt. Das andere Doppel ist in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niederzulegen.

Sobald das Protokoll geschlossen ist, sollen die Stimmzettel vernichtet werden.

Im Anschlusse erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, eine hinreichende Anzahl Exemplare des obigen Kreisschreibens für die Vorsteher der Urversammlungen; zugleich werden Sie angewiesen, der Staatskanzlei mit möglichster Beförderung anzuzeigen, was Sie bedürfen:

- 1) An allfällig noch nöthigen Exemplaren der Proklamation vom 17. Jänner 1846 zum Verlesen in den Urversammlungen;
- 2) an etwa weiter nöthigen Kreisschreiben vom heutigen Tage zum Verlesen in den Urversammlungen;
- 3) an Exemplaren des Wahlreglements von 1832;
- 4) an kleinen Stimmzetteln für sämtliche Urversammlungen Ihres Bezirkes;
- 5) an Formularen für die doppelt auszufertigenden Urversammlungsprotokolle.

Bern, den 19. Januar 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Favel.

Für den Rathsschreiber,

C. Zahn.

in den Urversammlungen am 1. Hornung 1846
über den Großrathsbeschuß vom 15. Jänner 1846,
betreffend die Verfassungsrevision.

7. Februar	Versammlungen.							Ja.	Nein.
1846.	Amtsbezirk Harberg.								
Harberg	.	.	.	.	.	.	.	29	33
Affoltern	.	.	.	.	.	.	.	21	169
							Transport	50	202

Urversammlungen.						Ja.	Nein.	7. Februar
Transport						50	202	1846.
Bargen	.	.	.	.	.	1	95	
Kallnach	.	.	.	.	.	1	131	
Kappelen	.	.	.	.	.	—	57	
Lyß	.	.	.	.	.	5	202	
Meikirch	.	.	.	.	.	4	77	
Nadelfingen	.	.	.	.	.	1	150	
Rapperswyl	.	.	.	.	.	29	161	
Schüpfen	.	.	.	.	.	1	203	
Seedorf	.	.	.	.	.	1	238	
						93	1516	

Amtsbezirk Narwangen.

[illegible]

Amtsbezirk Bern.

Bern,	{	obere Gemeinde	233	100
		mittlere "	447	183
		untere "	95	36
Bolligen			53	61
Transport			828	380

7. Februar
1846.

Urversammlungen.

	Transport	Ja.	Nein.
Bremgarten		828	380
Bümpliz		25	44
Kirchlindach		65	12
Köniz		15	35
Muri		84	88
Oberbalm		35	31
Stettlen		8	47
Veckingen		56	6
Wohlen		173	12
		50	106
		<u>1339</u>	<u>761</u>

Amtsbezirk Biel.

Biel	60	227
Bözingen	12	85
Leubringen	1	41
	<u>73</u>	<u>353</u>

Amtsbezirk Büren.

Arch	4	247
Büren	17	135
Dießbach	5	227
Lengnau	3	137
Oberwyl	11	89
Pieterlen	1	151
Rütti	14	82
Wengi	6	83
	<u>61</u>	<u>1151</u>

Versammlungen.
Amtsbezirk Burgdorf.

Ja. Nein. 7. Februar
1846.

Burgdorf	143	63
Hasle	145	12
Heimiswyl	127	31
Hindelbank	24	91
Kirchberg	111	135
Koppigen	21	105
Krauchthal	57	54
Oberburg	67	21
Wynigen	106	69
	<u>801</u>	<u>581</u>

Amtsbezirk Courtelary.

Büderich	28	51
Corgémont	25	41
Courtelary	31	51
Illingen	147	2
St. Immer	34	93
Vaferrière	37	14
Renan	36	49
Sombeval	12	23
Sonvillier	83	70
Tramlingen	190	25
Vauffelin	23	44
	<u>646</u>	<u>463</u>

Amtsbezirk Delsberg.

Bassécourt	1	115
Boécourt	1	121
Bourrignon	10	22
Transport	12	258

7. Februar
1846:

Herversammlungen.

	Transport	Ja.	Nein.
Courfaiyre		12	258
Courroux		10	89
Courtetelle		52	47
Delsberg		2	65
Develier		13	112
Develier		9	42
Glovelier		6	86
Montsevelier		15	38
Novelier		6	34
Pleigne		7	55
Rebeuvelier		—	18
Roggenburg		38	18
Saulcy		38	—
Soihières		4	17
Soulce		11	40
Undervelier		—	47
Vermes		8	26
Vicques		26	22
		<u>257</u>	<u>1014</u>

Bezirk Laufen.

Blauen		1	32
Brislach		—	30
Burg		5	15
Dittingen *)		—	—
Duggingen		—	52
Grellingen		6	70
Laufen		89	77
	Transport	<u>101</u>	<u>276</u>

*) Die Versammlung wollte nicht eintreten und
kein Bureau bilden.

Urversammlungen.							Ja.	Nein.	7. Februar	
							Transport	101	276	1846.
Piesberg .	.	.	.	.	.	.	1	65		
Nenzlingen	.	.	.	.	.	.	35	3		
Röschenz .	.	.	.	.	.	.	32	20		
Wahlen .	.	.	.	.	.	.	30	18		
							<u>199</u>	<u>382</u>		

Amtsbezirk Erlach.

Erlach	.	.	.	.	.	.	16	102	
Gampelen	.	.	.	.	.	.	—	100	
Jns	.	.	.	.	.	.	52	345	
Siselen	.	.	.	.	.	.	19	120	
Vinels	.	.	.	.	.	.	3	129	
							<u>90</u>	<u>796</u>	

Bezirk Neuenstadt.

Neuenstadt	.	.	.	.	.	.	39	142	
Nods	.	.	.	.	.	.	27	61	
Teß	.	.	.	.	.	.	9	130	
							<u>75</u>	<u>333</u>	

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Bätterkinden	.	.	.	.	.	.	13	131	
Grafenried	.	.	.	.	.	.	21	53	
Jegenstorf	.	.	.	.	.	.	46	174	
Limpach	.	.	.	.	.	.	15	71	
Messen	.	.	.	.	.	.	5	139	
Münchenbuchsee	.	.	.	.	.	.	50	84	
Ugenstorf	.	.	.	.	.	.	37	186	
							<u>187</u>	<u>838</u>	

7. Februar
1846.

Urversammlungen. Amtsbezirk Freibergen.

	Ja.	Nein.
Les Bois	91	30
Saint-Brais	111	7
Les Breuleux	189	5
Epauvilliers	79	14
Montfaucon	148	4
Noirmont	176	25
Les Pommerats	32	48
Saignelégier	131	102
Soubey	47	9
	<u>1004</u>	<u>244</u>

Amtsbezirk Frutigen.

Adelboden	4	188
Neschi	50	185
Frutigen	28	365
Kandergrund	5	79
Reichenbach	18	195
Schwendt und Wengi	3	37
	<u>108</u>	<u>1049</u>

Amtsbezirk Interlaken.

St. Beatenberg	30	109
Brienz	160	327
Grindelwald	182	95
Gsteig	49	967
Habkern	46	65
Lauterbrunnen	1	183
Reißen	4	100
Ringgenberg	112	69
Unterseen	20	131
	<u>604</u>	<u>2046</u>

Urversammlungen.
Amtsbezirk Ronolfingen.

Ja. Nein. 7. Februar
1846.

Biglen	122	63
Buchholterberg	43	83
Dießbach	71	102
Höchstetten	31	223
Münsingen	36	171
Walfringen	141	5
Wichtrach	55	54
Worb	183	55
Wyl	34	9
	<u>716</u>	<u>765</u>

Amtsbezirk Laupen.

Ferenbalm	6	78
Frauenkappelen.	26	4
Kerzerz	32	58
Laupen	20	70
Mühleberg	62	76
Münchenwyler	8	35
Neuened	9	87
	<u>163</u>	<u>408</u>

Amtsbezirk Münster.

Bevilard	89	15
Corban	16	26
Courchappoir	25	18
Courrendlin	26	68
Court	25	47

Transport 181 174

7. Februar
1846.

Urversammlungen.

	Transport	Ja.	Rein.
Dachsfelden		181	174
Genevez		92	52
Grandval		24	37
Rajour		63	36
Mervelier		30	21
Münster		45	3
Münster		53	99
Sornetan		50	20
		<u>538</u>	<u>442</u>

Amtsbezirk Nidau.

Bürglen	1	368
Gottstadt	—	141
Liegers	4	59
Mett	—	131
Nidau	18	158
Suz	1	74
Täuffelen	2	254
Twann	6	102
Walperswyl	2	110
	<u>34</u>	<u>1397</u>

Amtsbezirk Oberhasle.

Gadmen	13	43
Guttannen	—	93
Innerkirchen	19	148
Hasleberg	15	151
Meiringen	79	241
Schattenhalb	29	47
	<u>155</u>	<u>723</u>

Urversammlungen. Amtsbezirk Pruntrut.							Ja.	Nein.	7. Februar 1846.
Alle .	.	.	.	.	.	.	1	116	
Asuel .	.	.	.	.	.	.	4	56	
Beurnevésin .	.	.	.	.	.	.	—	34	
Boncourt .	.	.	.	.	.	.	15	58	
Bonfol .	.	.	.	.	.	.	2	157	
Bressaucourt .	.	.	.	.	.	.	1	59	
Buir .	.	.	.	.	.	.	39	30	
Bure .	.	.	.	.	.	.	1	134	
Charmoille .	.	.	.	.	.	.	18	129	
Chevènez .	.	.	.	.	.	.	2	145	
Coeuve .	.	.	.	.	.	.	2	79	
Cornol .	.	.	.	.	.	.	20	87	
Courchavon .	.	.	.	.	.	.	2	37	
Courgenay .	.	.	.	.	.	.	9	115	
Courtedoux .	.	.	.	.	.	.	20	29	
Courtemaiçhe .	.	.	.	.	.	.	23	23	
Dampfreux .	.	.	.	.	.	.	10	74	
Dampant .	.	.	.	.	.	.	22	55	
Fahy .	.	.	.	.	.	.	28	37	
Fontenois .	.	.	.	.	.	.	—	100	
Grandfontaine .	.	.	.	.	.	.	29	58	
Miécourt .	.	.	.	.	.	.	39	47	
Montignèz .	.	.	.	.	.	.	1	38	
Ocourt .	.	.	.	.	.	.	7	19	
Pruntrut .	.	.	.	.	.	.	27	146	
St. Ursiz .	.	.	.	.	.	.	11	73	
Vendlincourt .	.	.	.	.	.	.	10	68	
							343	2003	

7. Februar.
1846.

Urversammlungen.

Ja. Nein.

Amtsbezirk Saanen.

Ablentschen	11	10
Ofteig	74	12
Lauenen	21	43
Saanen	99	183
	<u>205</u>	<u>248</u>

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Abligen	25	3
Guggisberg	45	88
Wahlern	23	163
	<u>93</u>	<u>254</u>

Amtsbezirk Seftigen.

Belp	114	134
Gerzensee	16	43
Gurzelen	56	77
Kirchdorf	68	90
Nüeggisberg	216	23
Thurnen	91	37
Wattenwyl	140	82
Zimmerwald	135	13
Riggisberg und Rütli	63	33
	<u>899</u>	<u>532</u>

Amtsbezirk Signau.

Eggiwyl	125	16
Langnau	199	170
Transport	<u>324</u>	<u>186</u>

Urversammlungen.						Ja.	Nein.	7. Februar 1846.
Transport						324	186	
Lauperswyl	.	.	.	.	.	59	94	
Lauperswylviertel	.	.	.	.	.	14	33	
Röthenbach	.	.	.	.	.	3	74	
Rüderswyl	.	.	.	.	.	112	74	
Schangnau	.	.	.	.	.	6	56	
Signau	.	.	.	.	.	1	153	
Trub	.	.	.	.	.	50	35	
						569	705	

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Därstetten	.	.	.	.	.	46	62
Diemtigen	.	.	.	.	.	28	200
Erlenbach	.	.	.	.	.	32	104
Oberwyl	.	.	.	.	.	90	54
Reutigen	.	.	.	.	.	15	156
Spiez	.	.	.	.	.	102	116
Wimmis	.	.	.	.	.	50	80
						363	772

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Boltigen	.	.	.	.	.	12	155
Lenf	.	.	.	.	.	6	223
St. Stephan	.	.	.	.	.	11	152
Zweisimmen	.	.	.	.	.	55	153
						84	683

Amtsbezirk Thun.

Amfoldingen	.	.	.	.	.	32	169
-------------	---	---	---	---	---	----	-----

Ja. Nein.

						Transport	32	169
Blumenstein	.	.	.	.	.	.	8	59
Fahrni	.	.	.	.	.	.	1	65
Heimberg	.	.	.	.	.	.	23	32
Hilterfingen	.	.	.	.	.	.	52	163
Homburg	.	.	.	.	.	.	28	33
Schwarzenegg	.	.	.	.	.	.	31	138
Sigrismyl	.	.	.	.	.	.	29	420
Steffisburg	.	.	.	.	.	.	35	149
Thierachern	.	.	.	.	.	.	15	286
Thun	.	.	.	.	.	.	177	256
							431	1770

Amtsbezirk Trachselwald.

[illegible]

Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee	.	.	.	.	.	18	476
Schlenberg	.	.	.	.	.	3	75
Niederbipp	.	.	.	.	.	39	203
						Transport	60 754

Urversammlungen.						Ja.	Nein.	7. Februar 1846.	
						Transport	60	754	
Oberbipp .	.	.	.	.	.	52	313		
Seeberg .	.	.	.	.	.	57	68		
Ursenbach .	.	.	.	.	.	14	108		
Wangen .	.	.	.	.	.	28	91		
						211	1334		

U e b e r s i c h t.

Amtsbezirke.						Ja.	Nein.
Narberg	.	.	.	.	.	93	1516
Narwangen	.	.	.	.	.	403	1976
Bern	.	.	.	.	.	1339	761
Biel	.	.	.	.	.	73	353
Büren	.	.	.	.	.	61	1151
Burgdorf	.	.	.	.	.	801	581
Courtclary	.	.	.	.	.	646	463
Delsberg	.	.	.	.	.	257	1014
Laufen	.	.	.	.	.	199	382
Erlach	.	.	.	.	.	90	796
Neuenstadt	.	.	.	.	.	75	333
Fraubrunnen	.	.	.	.	.	187	838
Freibergen	.	.	.	.	.	1004	244
Frutigen	.	.	.	.	.	108	1049
Interlaken	.	.	.	.	.	604	2046
Transport						5940	13503

7. Februar
1846.

Amtsbezirke.						Ja.	Nein.
Transport						5940	13,503
Ronolfingen	.	.	.	.	.	716	765
Paupen	.	.	.	.	.	163	408
Münster	.	.	.	.	.	538	442
Nidau	.	.	.	.	.	34	1397
Oberhasle	.	.	.	.	.	155	723
Pruntrut	.	.	.	.	.	343	2003
Saanen	.	.	.	.	.	205	248
Schwarzenburg	.	.	.	.	.	93	254
Seftigen	.	.	.	.	.	899	532
Signau	.	.	.	.	.	569	705
Niedersimmenthal	.	.	.	.	.	363	772
Obersimmenthal	.	.	.	.	.	84	683
Thun	.	.	.	.	.	431	1770
Trachselwald	.	.	.	.	.	789	781
Wangen	.	.	.	.	.	211	1334
						<u>11,533</u>	<u>26,320</u>

Zusammenzug der Stimmen:

Bejahende	.	.	.	.	.	11,533
Verneinende	.	.	.	.	.	26,320
Ungültige	.	.	.	.	.	477
Summe der Stimmenden	.	.	.	.	.	<u>38,330</u>

Vorstehende Uebersicht wird andurch aus Auftrag des
Regierungsrathes zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Bern, den 7. Hornung 1846.

Die Staatskanzlei.

D e k r e t

des

Großen Rathes über die Aufstellung eines Ver-
fassungsrathes.

Der Große Rath der Republik Bern.

Nachdem aus den eingelangten Protokollen der am 14. Februar 1846.
1. dieses Monats abgehaltenen Urversammlungen sich er-
geben hat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit
den Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. Jenner letzt-
hin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden
seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533
Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint wor-
den ist;

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmehr-
heit das Bernervolk sich dahin ausgesprochen hat, es wolle
die Verfassungsrevision nicht auf dem im §. 96 der Staats-
verfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath
vorgenommen wissen;

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Ver-
fassung bereits durch den Großen Rath anerkannt ist,
und daß das Volk durch die stattgefundene Abstimmung
unzweifelhaft seinen Willen kund gegeben hat, es solle
diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen
werden;

auf den Antrag des Regierungsraths und der Sechsz-
ehner, in Aufhebung seines Beschlusses vom 15. Jenner
letztin,

14. Februar
1846.

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.
- 2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.
- 3) Jeder Amtsbezirk der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise.

Es haben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen:

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.
Narberg				

Narberg

Narberg

Bargen

Kallnach

Rappelen

Lyß

Nadelfingen

Seedorf

7788 3

Schüpfen

Schüpfen

Rapperswyl

Affoltern

Meikirch

5857 2

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-N. 14. Februar 1846.

Bern	Narwangen			
	Narwangen			
	Wynau			
	Hoggwyl			
	Thunstetten		6296	2
	Langenthal			
	Langenthal			
	Bleienbach			
	Lozwyl			
	Madiswyl		8628	3
	Rohrbach			
	Rohrbach			
	Melchnau		8230	3
	Bern	Bern		
	Münsterkirche		22,422	7
	Bern, Landgemeinden			
	Bolligen			
	Stettlen			
	Bichigen			
	Muri			
	Bolligen			
	Bremgarten		9383	3
	Wohlen			
	Wohlen			
	Kirchlindach		3382	1
	König			
	König			
	Bümplig			
	Oberbalm		8599	3
	Biel		4248	1

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.
	Büren	Büren	sämmtl. Kirchgem.	7960	3
	Burgdorf	Burgdorf	Burgdorf		
			Hasle		
			Heimiswyl		
			Oberburg	8631	3
		Kirchberg	Kirchberg		
			Roppigen		
			Wynigen	8958	3
		Hindelbank	Hindelbank		
			Krauchthal	3100	1
	Courtelary	Sonvillier	Sonvillier		
			St. Immer		
			Renan	6844	2
		Courtelary	Courtelary		
			Corgémont		
			Sombeval		
			Tramelan	4896	2
		Péry	Péry		
			Vauffelin m. Romont		
			Orvin	1876	1
	Delsberg	Laufen	sämmtl. Gemeinden des Amtsverwesers amts Laufen	4761	2

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.	14. Februar 1846.
	Glovelier	Glovelier			
		Saulcy			
		Soulce			
		Undervelier			
		Boécourt			
		Bassecourt	3269	1	
	Movelier	Movelier			
		Bourrignon			
		Pleigne			
		Roggenbourg			
		Soihères	2038	1	
	Delsberg	Delémont			
		Courfaivre			
		Courroux			
		Courtetelle			
		Develier			
		Montsevelier			
		Rebeuvelier			
		Vermes			
		Viques	5724	2	
Erlach					
	Erlach	sämmtliche deutsche Kirchgemeinden	6242	2	
	Neuenstadt	sämmtl. französische Gemeinden	3395	1	
Fraubrunnen					
	Bätterfinden				
		Bätterfinden			
		Limpach			
		Ugenstorf			
		Messen	5180	2	

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
		Zegenstorf	Zegenstorf Grafenried Münchenbuchsee	5909	2
	Freibergen	Montfaucon	Montfaucon Epauvillers St. Brais Saignelégier Soubey	4018	1
		Noirmont	Noirmont Breuleux Les Bois Pommerats	3475	1
	Frutigen	Frutigen	sämmtl. Gemeinden des Amtsbezirks	9544	3
	Interlaken	Unterseen	Unterseen St. Beatenberg Reißigen Habkern Ringgenberg	4696	2
		Obsteig	Obsteig	5522	2
		Brienz	Brienz	3102	1
		Zweilütschenen	Grindelwald Lauterbrunnen	4256	1

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-N. 14. Februar 1846.

Ronolfingen

Dießbach

Dießbach

Buchholterberg

Wichtrach

7967 3

Höchstetten

Höchstetten

Münsingen

9381 3

Biglen

Biglen

Worb

Waltringen

Wyl

8623 3

Laupen

Laupen

sämmtl. Kirchgem.
des Amtsbezirks

8011 3

Münster

Courrendlin

Courrendlin

Courchapoix

Mervelier

Corban

Elay

2337 1

Moutier

Moutier

Sornetan

Grandval

Court

3753 1

Tavanne

Tavanne

Genevez

La Joux

Bévilard

3509 1

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.
	Nidau	Nidau	sämmtl. Kirchgem. des Amtsbezirks	8762	3
	Oberhasle Pruntrut	Neiringen	id.	6723	2
		St. Ursanne			
		St. Ursanne			
		Ocourt			
		Courgenay		2730	1
		Bonfol			
		Bonfol			
		Vendlincourt			
		Damphreux			
		Beurnevesin			
		Coeuve		3357	1
		Miécourt			
		Miécourt			
		Cornol			
		Charmoille			
		Alle			
		Asuel		3549	1
		Porrentruy			
		Porrentruy			
		Fontenois			
		Courtedoux		3556	1
		Chevenez			
		Chevenez			
		Damvant			
		Reclère			
		Bressaucourt			
		Fahy			
		Grandfontaine		3096	1

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.	14. Februar 1846.
	Courtemaiche	Courtemaiche			
		Courchavon			
		Bure			
		Buix			
		Boncourt			
		Montignez	2836	1	
Saanen	Saanen	fämmtl. Gemeinden	4590	2	
Schwarzenburg	Wahlern	Wahlern			
		Albligen	5566	2	
	Guggisberg	Guggisberg mit Neuschegg	5203	2	
Seftigen	Belp	Belp			
		Zimmerwald	4898	2	
	Thurnen	Thurnen			
		Rüggisberg	6923	2	
	Kirchdorf	Kirchdorf			
		Gerzensee			
		Gerzelen			
		Wattenwyl	5787	2	
Signau	Langnau	Langnau			
		Trub			
		Lauperswylviertel			
		Schangnau			
		Rüderswyl	11072	4	

14. Februar 1846.	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Berf.-R.
		Signau	Signau Lauperswyl Nöthenbach Eggswyl	8760	3
	Obersimmenthal				
		Zweissimmen	sämmtl. Kirchgem.	7562	3
	Niedersimmenthal				
		Wimmis	id.	9669	3
	Thun				
		Thun	Thun Hilterfingen Sigriswyl	9594	3
		Thierachern	Thierachern Blumenstein Amsoldingen	5379	2
		Steffisburg	Steffisburg Schwarzenegg	7141	2
	Trachselwald				
		Sumiswald	Sumiswald Trachselwald	6835	2
		Lügelflüh	Lügelflüh Rüegsau	5373	2
		Huttwyl	Huttwyl Eriswyl Walterswyl	7789	3

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-N.	14. Februar 1846.
	Dürrenroth	Dürrenroth			
		Affoltern	2594	1	
Wangen	Wangen	Wangen			
		Overbipp			
		Niederbipp	7613	3	
	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee			
		Seeberg			
		Ursenbach	9239	3	
66 Wahlkreise ernennen Verfassungsräthe			.	.	139

4) Um an der Ernennung der Verfassungsräthe Theil nehmen zu können, muß man:

- a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
- b. im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben,
- c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein,
- d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

- a. die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
- b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staats-

14. Februar
1846.

bürgern das Gegenrecht zusteht, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

- 5) Wahlfähig in den Verfassungsrath sind alle stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie in ihrem Gebiete wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 6) Montag den 2. März nächsthin des Morgens um 9 Uhr versammeln sich die nach Artikel 4 stimmberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungstatthalter zu bezeichnenden Lokale zur Ernennung der ihnen zukommenden Zahl von Verfassungsräthen.
- 7) Der Unterstatthalter, im katholischen Kantonstheile der Meier des Ortes der Versammlung, eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Defret ablesen läßt, und fragt an, ob Jemand unter den Anwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daherige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Versammlung durch öffentliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, sowie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.
- 8) Der Vorsteher erinnert die Versammlung nochmals an die Zahl der Verfassungsräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und läßt sofort die Wahl selbst vornehmen.

Diese Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Anwesende erhält einen solchen durch

einen Stimmenzähler, und schreibt oder läßt so viele verschiedene Namen auf denselben schreiben, als die Versammlung Verfassungsräthe zu ernennen hat.

14. Februar
1846.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, das absolute Mehr, erhalten, und falls deren mehr sind, als die Zahl der zu ernennenden Verfassungsräthe, diejenigen unter denselben, auf welche je die meisten Stimmen gefallen, sind zu Verfassungsräthen ernannt.

Wenn nicht gleich in der ersten Abstimmung so viele Namen das absolute Mehr erhalten, als der Wahlkreis Verfassungsräthe zu ernennen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Verfassungsräthe zu ernennen sind. Es werden hierauf neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. Infolge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Verfassungsräthen ernannt, welche je die größte Zahl der Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Verfassungsräthen vollständig ist.

Unter mehreren Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl Namen enthalten, sind ungültig. Ebenso ist eine Abstimmung ungültig, wenn bei derselben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind.

- 9) Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und die Sekretäre haben sogleich das

14. Februar
1846.

Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten soll: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, die Stimmenzahl, welche jeder erhielt, und den Wahlgang, in welchem er ernannt worden ist. Das Wahlprotokoll ist in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Vorsteher, die Stimmenzähler und die Sekretäre zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet das eine Doppel sogleich an den Regierungsrath, welcher es vor dem 6. März erhalten soll; das andere Doppel wird in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niedergelegt.

- 10) Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.
- 11) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich von der Wahl schriftlich Kenntniß geben, mit der Weisung, dem Regierungsrathe direkt vor dem 7. März die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen; das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt werden.
- 12) Allfällige Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (Artikel 7), sind bis zum 10. März dem Schultheißen zu Händen des Collegiums von Regierungsrath und Sechszehnern einzureichen, welches über dieselben endlich entscheidet.

- 13) Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungsrath vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien, und in diesem Falle die Betreffenden auffordern, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird er für die dahin gefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise wie die frühern vornehmen lassen.

14. Februar
1846.

- 14) Der Verfassungsrath wird auf Montag den 16. März durch den Regierungsrath einberufen werden. Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes constituiren und sofort seine Berathungen beginnen, die sich ausschließlich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehren zu treffen, sowie demselben durch die erforderlichen Mittheilungen an die Hand zu gehen.

- 15) Die Mitglieder des Verfassungsrathes, mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirke Bern wohnenden besoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von 25 Bg.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 5 Bg. für die Stunde Weges.

Insbefondere ist den Verfassungsräthen gestattet, sich innert je vierzehn Tagen einmal nach Hause zu entfernen und in diesem Falle sich für die Beziehung der obigen Reiseentschädigung zu melden.

14. Februar
1846.

Für die Berechnung und Controle dieser Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 2. December 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

- 16) Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch die Art der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.

- 17) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Februar 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

X. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünernwadel.

D e k r e t

über

die Erhöhung der Besoldung des Zuchthausdirektors zu Pruntrut.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung,

16. Februar
1846.

daß durch Erweiterung der Strafanstalt zu Pruntrut auch die Geschäfte und die Verantwortlichkeit des Direktors zugenommen haben,

in Abänderung des Beschlusses vom 2. Dec. 1836,
auf den Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Besoldung des Zuchthausdirektors zu Pruntrut ist festgesetzt auf Fr. 800 bis Fr. 1000 mit freier Wohnung und Kost, doch ohne weitere Accidentien, und wird jeweilen vom Regierungsrathe bestimmt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

K. Béquignot.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t

über

Herabsetzung der Grundsteuer im Jura.

16. Februar
1846.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

daß in den Jahren 1816 und 1819 die Grundsteuer in den leberbergischen Amtsbezirken nach dem Verhältnisse des Ertrages der damals bestehenden Zehnten, Bodenzinse und anderer Lehensgefälle, sowie auch der Staatsdomänen festgestellt wurde;

daß die seither und namentlich durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 eingetretene Verminderung dieser Einnahmen auch eine verhältnismäßige Herabsetzung der auf diesen Grundlagen bestimmten Grundsteuer rechtfertige,

beschließt:

1) Es soll die im Jura bestehende Grundsteuer in dem nämlichen Verhältnisse herabgesetzt werden, in welchem die aus den Zehnten, Bodenzinsen und ähnlichen Gefällen geflossenen Staatseinnahmen im alten Kantons- theile sich vermindert haben.

2) Dieses Dekret soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

K. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes zu Vollziehung des Dekretes
über die Aufstellung des Verfassungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

sämmtliche Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter!

17. Februar
1846.

Gemäß dem Dekrete des Großen Rathes vom 14. dieses Monats werden am 2. März nächsthin vom Volke die Mitglieder des Verfassungsrathes zu ernennen sein.

Um an dieser Ernennung Theil nehmen zu können, muß man nach Art. 4 des Dekretes

- a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
- b. im Wahlkreise seinen Wohnsitz haben,
- c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein.
- d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

- a. die Wahnsinnigen und Blödsinnigen;
- b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

17. Februar
1846.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern diese die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

Da somit die Bedingungen der Stimmberechtigung von den bisherigen für die Urversammlungen geltenden abweichen, so werden die Regierungsstatthalter einerseits Anordnung treffen, daß die Stimmregister der Urversammlungsbezirke nach den Bestimmungen des erwähnten Artikels 4 durch die Gemeindräthe und in ausgedehntern Gemeinden durch die Vorgesetzten der einzelnen Ortschaften nach Anleitung der Gemeindräthe ergänzt werden, andererseits durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung alle Diejenigen, welche sich für stimmberechtigt halten, auffordern, sich bis Sonntag den 1. März nächsthin Abends 6 Uhr zur Eintragung auf das Stimmregister gehörigen Ortes zu melden und über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich auszuweisen. Die Stimmregister sollen durch die betreffenden Beamten an die Wahlversammlungen mitgebracht werden.

Zu den am 2. März des Morgens um 9 Uhr stattfindenden Wahlversammlungen sollen die Regierungsstatthalter die stimmberechtigten Staatsbürger nach den Urversammlungskreisen einladen und jedem dieser Kreise durch eine in der betreffenden Kirche zu verlesende Bekanntmachung anzeigen, welchem Wahlkreise er zugetheilt worden sei, und an welchem Orte sich dessen stimmfähige Staatsbürger zu versammeln haben.

Die Wahlverhandlungen selbst beginnen mit der Ablesung dieses Kreisschreibens und nehmen ihren Fortgang

nach Vorschrift des Artikels 7 des Dekretes vom 14. Februar und den übrigen einschlagenden Bestimmungen. 17. Februar 1846.

Die Regierungsstatthalter werden übrigens angewiesen, im Allgemeinen für die genaue Vollziehung des erwähnten Dekretes zu sorgen und insbesondere die Büreaux der Wahlversammlungen auf den Artikel 9 desselben aufmerksam zu machen, welchem zufolge die Wahlprotokolle bis zum 6. März an den Regierungsrath gelangen sollen.

Im Anschlusse erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu Vollziehung obiger Weisungen:

1) Eine Anzahl Abschriften des gegenwärtigen Kreis-schreibens.

2) Eine Anzahl von Stimmzetteln.

3) Eine Anzahl von gedruckten Formularen zur doppelten Ausfertigung der Wahlprotokolle.

Sollte von dem Einen oder Andern die übersandte Anzahl nicht genügen, so wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter, mit aller Beförderung Ihre dahierigen Reklamationen an die Staatskanzlei gelangen lassen.

Bern, den 17. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Lavel.

Für den Rathsschreiber,

C. Jahn.

P u b l i k a t i o n

des

**Regierungsrathes, betreffend die Verstückelung bis-
heriger Lehengüter.**

Bekanntmachung.

23. Februar
1846.

Da durch das am 20. Christmonat 1845 von dem Großen Rathe erlassene Gesetz über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation alle Bodenzinsberechtigungen vom 1. Jenner dieses Jahres an als aufgehoben erklärt sind, so fällt infolge dessen auch die Lehenpflicht und mit dieser die bisherige Verbindlichkeit dahin, für die Verstückelung bisheriger Lehengüter die lehenherrliche Bewilligung einzuholen. Die Besitzer bisher bodenzinspflichtiger Liegenschaften bedürfen daher zur theilweisen Veräußerung derselben künftig keiner besondern Bewilligung, sondern haben sich lediglich den Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu unterziehen; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 23. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
von Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler. .

V e r o r d n u n g

des

Regierungsrathes über die Vollziehung des Zehnt-
und Bodenzins-Liquidationsgesetzes vom 20. De-
cember 1845.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

27. Februar
1846.

In Vollziehung des vom Großen Rath am 20. De-
cember 1845 erlassenen Zehnt- und Bodenzins-Liquida-
tionsgesetzes, so weit es die dem Staate zustehenden Zehn-
ten und Bodenzinse betrifft,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die Regierungsrathhalter, in deren Aemtern Zehnt-
bezirke liegen, von welchen der Zehnten dem Staate ge-
hört, sollen im Einverständnisse mit den Amtschaffnern
die nöthigen Anstalten treffen, damit binnen der im §. 23
obigen Gesetzes vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist die
Versammlungen der Pflichtigen dieser Zehntbezirke statt-
finden, und ihre Stellvertreter gegenüber dem Staate als
Zehntherrn ernannt werden.

§. 2.

Die Amtschaffner haben die ihnen von den Zehnt-
gemeinden einzureichenden Protokolle über die Ernennung
dieser Stellvertreter, deren Namen darin deutlich zu be-
zeichnen sind, bis längstens am 1. April 1846 dem Lehen-
commissariate einzusenden und zugleich anzuzeigen, von

27. Februar 1846. welchen Zehntbezirken jener Verpflichtung nicht nachgekommen sei, damit hinsichtlich derselben das im §. 26 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden könne.

§. 3.

Das Lehencommissariat wird den angezeigten Stellvertretern durch die Amtschaffner eine nach §. 2 des Gesetzes gemachte Berechnung der Loskaufssumme der betreffenden Zehnten nebst dem Formular eines Loskaufsaktes gegen Empfangsbescheinigung mit dem Auftrage zustellen, ihre allfälligen Reklamationen über die Loskaufsberechnung gehörig unterzeichnet innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtschaffner zu Händen des Lehencommissariats einzureichen.

§. 4.

Die Zehntpflichtigen sind aufmerksam zu machen, daß, wenn binnen dieser Frist keine Reklamationen einlangen, nach Art. 3 des Gesetzes der Loskaufsakt als rechtsverbindlich gilt. Der Amtschaffner soll dann das Ausbleiben der Reklamationen amtlich bescheinigen, worauf in gleicher Weise dem Stellvertreter zu Händen des Zehntbezirks der förmlich ausgefertigte Loskaufsakt zugestellt wird.

§. 5.

Anstände über die Berechnung sind, wenn sie nicht als bloße Rechnungsberichtigungen freundlich beseitigt werden können, auf dem durch §. 18 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege zu erledigen. Sobald die Loskaufssumme auf dem Wege der Berichtigung oder des richterlichen Entscheides definitiv festgesetzt ist, erfolgt die förm-

liche Ausfertigung des Loskaufsaktes und dessen Zustellung an den betreffenden Stellvertreter. 27. Februar 1846.

§. 6.

Das Lehencommissariat, unter Mitwirkung der Amtsschaffner, besorgt die Loskaufsakten der Bodenzinse und läßt sie bis zum 1. April 1846 den gegenwärtigen Bodenzinsträgern oder in deren Ermangelung den einzelnen Einzinsern durch die Amtsschaffner gegen Empfangsbescheinigung vorlegen, worauf dieselben ihre allfälligen Reklamationen dagegen, oder die Annahmserklärung der Loskaufsakten innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtsschaffner zu Handen des Lehencommissariats einzureichen haben.

In Bezug auf die Annahme der mitgetheilten Akten und die Erledigung der allfälligen Reklamationen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben in den Art. 4 und 5 für die Zehnten aufgestellt worden sind.

§. 7.

Bis zum 1. April 1846 sollen die Amtsschaffner dem Lehencommissariate die Namen der gegenwärtigen Besitzer derjenigen in ihrem Schaffnerbezirke liegenden ehrschazpflichtigen Güter eingeben, von welchen die Ehrschätze nach §. 20 des Gesetzes dem Loskauf unterliegen, worauf hinsichtlich der Loskaufsakten das hiervor bezeichnete Verfahren stattfinden wird.

§. 8.

Infolge der durch §. 23 des Gesetzes erkannten unentgeltlichen Aufhebung der Primizen wird das Finanzdepartement für diejenigen Pfarrgeistlichen, welche bis jetzt einen Theil ihrer Besoldung aus dem Ertrage der

27. Februar 1846. Primizen bezogen, den bisherigen Anschlag derselben den Betreffenden aus dem obrigkeitlichen Zuschuß zum direkten Pfrundeinkommen vergüten.

§. 9.

Ebenso wird das Finanzdepartement die nöthigen Geldsummen in Bereitschaft halten, um in Vollziehung des §. 36 des Gesetzes die allfällig von Privatzehntberechtigten dem Staate abzutretenden Forderungen von Zehntloskaufsummen in baarem Geld oder durch Ausstellung eines Schuldscheins auf den Staat zu vergüten.

§. 10.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften sollen auch auf die der Muthafensstiftung in Bern zustehenden Zehnten und Bodenzinse anwendbar sein, der Muthafenschaffner tritt hiefür in die Verpflichtungen eines Amtschaffners ein.

§. 11.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Lavel.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung

über die Vornahme einer neuen Volkszählung.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
infolge eines Wunsches des Verfassungsrathes, worin die
Nothwendigkeit einer neuen, genauen Volkszählung aus-
gesprochen ist,

1. April
1846.

auf den Antrag des Departements des Innern,

verordnet:

§. 1.

Es soll eine, sämtliche Einwohner des Kantons umfassende, Volkszählung gleichzeitig in allen Kirchgemeinden stattfinden. Dieselbe ist mit dem 20. April nächsthin zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb sechs Tagen zu vollenden.

§. 2.

Diese Zählung wird eine namentliche sein. Jede Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, ist mit ihrem Geschlechts- und Vornamen, mit ihrem Alter, ihrem Familienstande, ihrer Heimath, in die Zählungsregister genau einzutragen, und es sollen zugleich auch die Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Wahnsinnigen als solche verzeichnet werden.

§. 3.

Personen, welche nur momentan von dem Orte abwesend sind, wo sie ihren bleibenden Aufenthalt haben,

1. April
1846.

sollen auch in die Zählung aufgenommen werden, durchreisende Kantonsfremde dagegen von derselben ausgeschlossen sein.

Zöglinge in öffentlichen und Privatanstalten, Handwerkslehrlinge, Dienstboten und angestellte Arbeiter, Kranke in den Spitalern und Gefangene sind am Ort ihres Aufenthaltes zu zählen. Militärpersonen und Polizeibeamte sind da, wo sie sich am Tage der Zählung aufhalten, und Fabrikarbeiter in dem Hause, wo sie die nächtliche Herberge haben, zu verzeichnen.

§. 4.

Die Zählung ist nach Anweisung der Regierungstatthalter durch die Unterstatthalter und die Gemeindevorgesetzten von Haus zu Haus zu vollziehen; die ausgefüllten Zählungsregister sollen von diesen als ächt und vollständig bescheinigt, unterzeichnet und sogleich an die Regierungstatthalter eingesandt werden.

In denjenigen Gemeinden, wo es nothwendig erscheint, dürfen die Schullehrer zu Abfassung der Zählungsregister in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Den Regierungstatthaltern, Unterstatthaltern und Gemeindevorgesetzten und den übrigen mit der Zählung beschäftigten Personen wird es zur besondern Pflicht gemacht, genau und gewissenhaft die Zählung zu vollziehen.

Die Zähler haben namentlich darauf zu achten, daß Personen, welche während der Zählung ihren Wohnort verändern, nicht doppelt gezählt werden.

§. 6.

Die Regierungsstatthalter sollen beim Empfange der Zählungsregister prüfen, ob dieselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets ausgefertigt seien, vorhandene Fehler berichtigen lassen, und, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Register obwalten, sofort eine neue Zählung veranstalten. Die richtig befundenen Register sind ungesäumt an das Departement des Innern zu senden, welches für die Ausarbeitung der Generalbevölkerungstabellen zu sorgen hat.

1. April
1846.

§. 7.

Das Resultat der Volkszählung soll dem Verfassungsrathe mitgetheilt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 1. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Lavel.

Der Staatschreiber,
Güntherwadel.

Instruktion

für die Vollziehung der Verordnung über die Vollszählung.

2. April
1846.

Da in Gemäßheit der Verordnung des Regierungsrathes vom 1. April 1846 eine Vollszählung im ganzen Kanton stattfinden wird, so sieht sich das Departement des Innern veranlaßt, zur genauern Vollziehung derselben folgende Instruktion über die Art und Weise der Ausführung zu erlassen:

1) Die Zählung soll in jeder Gemeinde von Haus zu Haus durch die hiezu Beauftragten vorgenommen werden.

2) Jede Rubrik der Vollszählungstabelle, in welche eine Person zu setzen ist, soll ausgefüllt und die Geschlechts- und Vornamen deutlich geschrieben werden. In der Rubrik „Alter“ soll so viel möglich die Zahl der Lebensjahre der Person genau angegeben werden.

3) In der Rubrik „Religion“ ist dieselbe bei jeder Person speziell mit: reformirt, katholisch, Wiedertäufer, Jude, anzugeben, je nachdem sich dieselbe zu einem dieser Kultus bekennt.

4) In der Rubrik „Beruf oder Begangenschaft“ ist ebenfalls bei jeder Person, die eine Berufsart hat, dieselbe speziell zu verzeichnen. Eine Person, die von den Zinsen ihrer Kapitalien ohne weiteren Beruf lebt, ist als Rentier zu bezeichnen; alle wirklichen Staatsbeamten nach ihrer Beamtung. — Eine Person, welche auf eigenen oder gepachteten Grundstücken Landwirthschaft treibt, wird als Landwirth; eine solche, die im Taglohne auf dem Lande arbeitet, als Tagelöhner eingetragen. — Die Personen,

welche Handel treiben, werden nach der Art ihrer Handelsthätigkeit bezeichnet, z. B. als Banquier, Kommissionär, Sensal, Luchhändler, Lederhändler, Spezereihändler, Weinhändler, Holzhändler, Käsehändler, Leinwandhändler, Eisenhändler, Glashändler, Papierhändler, Tabakhändler u. u.

— Diejenigen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf, eine Kunst, ein Gewerbe, ein Handwerk ausüben, sollen nach diesem in die Rubrik eingetragen werden, z. B. Pfarrer, Professor, Lehrer, Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Hebamme, Fürsprecher, Rechtsagent, Notar, Schreiber, Buchdrucker, Färber, Gerber, Bäcker, Fleischer, Schuster, Schneider, Weber u. u. — Auch bei den weiblichen Personen, die einen Beruf ausüben, soll derselbe angemerkt werden. Die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge in einem Gewerbe oder Handwerk sollen ebenfalls als solche angeführt werden; auch alle Arten von Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts.

5) Bei den Rubriken „Familienstand,“ „Heimathsverhältnisse,“ „staatsbürgerliche Verhältnisse“ und „Körperliche oder geistige Gebrechen“ ist jede Person in diejenige, in welche sie gehört, mit ja zu setzen und die übrigen mit einem Striche auszufüllen.

6) Die körperlichen und geistigen Gebrechen sind in sechs Rubriken abgetheilt: blind, stumm, gehörlos, taubstumm, blödsinnig und wahnsinnig. Wer des Augenlichts gänzlich beraubt ist, gehört in die erste; wem die Sprache mangelt, in die zweite; wer sprechen kann, aber nichts hört, in die dritte; wer der Sprache und zugleich des Gehörs beraubt ist, in die vierte. Unter die Rubrik der Blödsinnigen sind auch die eigentlichen Kretinen aufzunehmen. In die Rubrik der Wahnsinnigen fallen alle Geisteskranke, gleich-

2. Fort.
1876.

2. April
1846.

viel, ob sie in Form von Berrücktheit, Narrheit, fixer Idee, eigentlichem Wahnsinn, Zobsucht oder Melancholie ic. auftreten.

Als Muster, wie die Volkszählungstabellen auszufüllen sind, und als Erläuterung zu obiger Instruktion, haben wir im Anhange eine Probetabelle beigefügt.

Indem diese Volkszählung und das Ergebnis derselben, außer zum Zwecke einer neuen Eintheilung des Kantons in Wahlkreise, auch über mehrere andere Verhältnisse möglichst genaue Auskunft geben soll, ohne welche manche Uebelstände, über die man sich beschwert, nicht gehörig gewürdigt werden können, so erwarten wir, daß die Verordnung über die Volkszählung mit der größten Genauigkeit vollzogen und die Resultate unverweilt an uns eingesendet werden.

Bern, den 2. April 1846.

Namens des Departements des Innern:

Der Vicepräsident,

J. Rud. Schneider, M. M.

Der Sekretär,

L. Kurz.

Ergebnis der Volkszählung.

Amtsbezirk Narberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Narberg	932
Affoltern	1620
Bargen	634
Kallnach	1016
Kappelen	603
Lyß	1467
Meikirch	1007
Nadelfingen	1382
Rapperswyl	1917
Schüpfen	1936
Seedorf	2460
	14,974

Amtsbezirk Narwangen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Narwangen	2382
Bleienbach	953
Langenthal	3338
Löggwyl	2597
Madiswyl	2289
Melchnau	3573
Moggwyl	1654
Mohrbach	4949
Thunstetten	1737
Wynau	959
	24,131

Amtsbezirk Bern.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bern	25,158
Bolligen	3368
Bremgarten	1903
Bümpliz	2003
Kirchlindach	828
Köniz	5927
Muri	1144
Oberbalm	1241
Stettlen	654
Weggen	2680
Wohlen	2907
	47,813

Amtsbezirk Biel.

Kirchgemeinde.	Seelenzahl.
Biel	4909

Amtsbezirk Büren.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Arch	1580
Büren	1278
Dießbach	1493
Fengnau	777
Oberwyl	732
Pieterlen	1262
Rüthi	681
Wengi	723
	8526

Amtsbezirk Burgdorf.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Burgdorf	3364
Hasle	2186
Heimiswyl	2321
Hindelsbank	1236
Koppigen	2166
Kirchberg	4718
Krauchthal	2188
Oberburg	2093
Wynigen	2747
	23,019

Amtsbezirk Courtelary.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Renan	2617
Sonvillier	2499
St.-Imier	3496
Tramelan	2590
Orvin	623
Péry	835
Corgémont	1059
Vaufelin	713
Courtelary	1350
Sombeval	533
	16,015

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bassecourt	807
Boecourt	596
Transport	1403

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	1403
Bourrignon	346
Courfaivre	654
Courroux et Courcelon	1014
Courtetelle	708
Delémont	1650
Develier	546
Glovelier	551
Movelier	455
Montsevelier	407
Pleigne	429
Roggenbourg	608
Rebeuvelier	335
Soulce	398
Somnières	255
Saulcy	273
Undervelier	775
Vermes	597
Viques	513
	11,917

Bezirk Lauffen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Blauen	353
Brislach	465
Burg	292
Dittingen	340
Duggingen	313
Transport	1765

Amtsbezirk Pauffen.

Kirchgemeinden.						Seelenzahl.
				Transport	.	1765
Orellingen	.	.	.	.	.	469
Piesberg	.	.	.	.	.	504
Pauffen	.	.	.	.	.	1501
Nenzlingen	.	.	.	.	.	201
Röschenz	.	.	.	.	.	466
Wahlen	.	.	.	.	.	378
						5284

Amtsbezirk Erlach.

Kirchgemeinden.						Seelenzahl.
Erlach	.	.	.	.	.	874
Gampelen	.	.	.	.	.	774
Ins	.	.	.	.	.	2673
Siselen	.	.	.	.	.	1010
Bielitz	.	.	.	.	.	932
						6373

Bezirk Neuenstadt.

Kirchgemeinden.						Seelenzahl.
Neuveville	.	.	.	.	.	1550
Diesse	.	.	.	.	.	1265
Nods	.	.	.	.	.	767
						3582

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Kirchgemeinden.						Seelenzahl.
Bätterkinden	.	.	.	.	.	1097
Buchsee	.	.	.	.	.	2440
Grafenried	.	.	.	.	.	1060
				Transport	.	4597

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	4597
Zegenstorf	3165
Pimpbach	931
Messen	1211
Ugenstorf	2150
	12,054

Amtsbezirk Freibergen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Les Bois	1294
Les Breuleux	940
St.-Braix	606
Epauvilliers	566
Montfaucon	680
Noirmont	1595
Pommerats	610
Saignelégier	2123
Soubey	416
	8830

Amtsbezirk Frutigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Abelboden	1468
Neschi	1829
Frutigen	4491
Reichenbach	2435
	10,223

Amtsbezirk Interlaken.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Beatenberg	1080
Brienz	3520
Gsteig	6205
Grindelwald	2843
Habfarn	728
Lauterbrunnen	1762
Reisigen	789
Ringgenberg	1208
Unterseen	1259
	19,894

Amtsbezirk Konolfingen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Biglen	3258
Buchholterberg	2008
Dießbach	4271
Höchstetten	4747
Münsingen	5307
Walfringen	1965
Wyl	992
Wichtrach	2190
Worb	3206
	27,944

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Ferenbalm	964
Frauenkappelen	702
Kerzerz	1063
Transport	2729

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	2729
Laupen	1015
Mühleberg	2432
Münchenwyler und Clavaleyres *)	489
Neuenegg	2111
	8776

*) Sind zwar keine Kirchgemeinden, müssen aber, als nach Murten, im Kanton Freiburg, kirchgenössig, hier ausgesetzt werden.

Amtsbezirk Münster.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bévilard	934
Corban	1165
Courrendlin	1163
Court	870
Genevez	1068
Grandval	1139
Moutier	1585
Sornetan	754
Tavannes	1680
	10,358

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bürglen	2178
Gottstadt	825
Liegerz	474
Mett	1042
Transport	4519

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	4519
Nidau	1338
Euz	622
Twann	811
Däuffelen	1458
Walperswyl	789
	9537

Amtsbezirk Oberhasle.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Meiringen	4291
Guttannen	535
Gabmen	803
Innerkirchen	1504
	7133

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Alle	897
Asuel	453
Bressaucourt	396
Bonfol	1196
Boncourt	637
Beurnevesin	354
Buix	435
Bure	897
Courgenay	1054
Courtedoux	483
Cornol	744
Transport	7546

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Transport	Seelenzahl.
		7546
Courtemaiche		448
Cheveney		901
Cœuve		602
Courchavon et Marmont		320
Charmoille		1158
Damphreux		601
Damvant		631
Fontenais		670
Fahy		523
Grandfontaine		868
Miécourt		557
Montignez		348
Ocourt		422
Porrentruy		2858
St.-Ursanne		1359
Vendelincourt		635
		20,437

Amtsbezirk Saanen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Abländschen	154
Östeig	699
Fauenen	686
Saanen	3415
	4954

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Albligen	701
Guggisberg	5778
Wahlern	5507
	11,986

Amtsbezirk Seftigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Belp	3547
Gerzensee	800
Gurzelen	1234
Kirchdorf	2140
Rüeggisberg	3242
Thurnen	4618
Wattenwyl	2272
Zimmerwald	1929
	19,782

Amtsbezirk Signau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Eggiwyl	2758
Längnau	5893
Lauperswyl	2720
Nöthenbach	1658
Rüderswyl	2445
Schangnau	1122
Signau	2657
Trub	2557
	21,810

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Boltigen	2121
Lenk	2383
St. Stephan	1470
Zweissimmen	2163
	8137

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Därstetten	1071
Diemtigen	2131
Erlenbach	1401
Oberwyl	1498
Reutigen	1251
Spiez	2101
Wimmis	1346
	10,799.

Amtsbezirk Thun.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Amsoldingen	1977
Blumenstein	1043
Hilterfingen	1970
Schwarzened	2834
Sigriswyl	3097
Steffisburg	5514
Thierachern	3158
Thun	5860
	25,453

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Erismyl	4041
Affoltern	1135
Dürrenroth	1451
Huttwyl	3385
Rüggflüh	3432
Rüegsau	2260
Transport	15,704

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Transport	15,704
Sumiswald	5702
Trachselwald	1655
Walterswyl	785
	23,846

Amtsbezirk Wangen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Herzogenbuchsee	6374
Niederbipp	2877
Oberbipp	3658
Seeberg	1962
Ursenbach	1424
Wangen	1904
	18,199

Z u s a m m e n z u g.

	Seelenzahl.
Narberg	14,974
Narwangen	24,431
Bern	47,813
Biel	4909
Büren	8526
Burgdorf	23,019
Courtelary	16,015
Delsberg	17,201
Erlach	9955
Fraubrunnen	12,054
Freibergen	8830
Transport	187,727

Z u s a m m e n s u g.

	Transport	Seelenzahl.
Frutigen		187,727
Interlaken		10,223
Ronolfingen		19,394
Laupen		27,944
Münster		8776
Nidau		10,358
Oberhasle		9537
Pruntrut		7133
Saanen		20,437
Schwarzenburg		4954
Sestigen		11,986
Signau		19,782
Obersimmenthal		21,810
Niedersimmenthal		8137
Thun		10,799
Trachselwald		25,453
Wangen		23,846
		18,199
Total		446,495

Bemerkung. Die Ergebnisse der Volkszählung, bezüglich der Altersverhältnisse, der Heimathsverhältnisse und so weiter, werden später veröffentlicht werden.

V e r o r d n u n g

über

den Anspruch der Kirchgemeinden auf dreimalige
wöchentliche Postverbindungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
auf den Antrag des Finanzdepartements,

b e s c h l i e ß t :

17. April 1846. 1) Jede Kirchgemeinde im Kanton Bern hat Anspruch auf eine dreimal wöchentliche Postverbindung und Briefvertragung, sowie auf eine Postablage. Wenn das Bedürfniß es erheischt, so können die drei Curse auf vier und mehr in der Woche vermehrt werden.
- 2) Die Besoldung der Posthalter, Boten und Briefträger und den Unterhalt der Ablagen übernimmt der Staat.
- 3) In jeder Kirchgemeinde soll in der Regel am Hauptorte derselben eine Postablage aufgestellt werden, von wo aus die Vertragung der Briefe im Umkreis einer halben Stunde stattfinden, und wo die zu versendenden Postgegenstände abzugeben sind.

Zur Bequemlichkeit entfernter Dorfschaften und Bezirke können daselbst an geeigneten Orten zu Einsammlung der zu versendenden Briefe, Briefkasten auf Staatskosten angebracht werden, deren Verzeigung und Beaufsichtigung der betreffenden Gemeinde obliegt, und deren Inhalt von dem Briefträger regelmäßig an den festgesetzten Posttagen auf die Hauptablage zu befördern ist.

Einzuschreibende Gegenstände müssen bei der Hauptablage des Kirchspiels abgegeben und erhoben werden. 17. April 1846.

- 4) Im ganzen Canton Bern soll für die Beförderung der Briefe und Postgegenstände an ihre Bestimmung nicht mehr als das tarifmäßige Postporto gefordert werden.

Bloß für Briefe nach den über eine halbe Stunde von der Postablage entfernten Wohnungen ist der Briefträger eine Extrataxe von Kr. 1 für den einfachen oder doppelten Brief, und von Kr. 2 von einem Schriftenpaket in großem Format für eigene Rechnung zu beziehen berechtigt.

- 5) Das Decret vom 30. Juni 1837 über das Postwesen in den Kirchgemeinden ist aufgehoben.
6) Gegenwärtiges Decret tritt mit dem 1. Juli 1846 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 17. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Favel.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes über die Ausstellung von
Auswanderungspässen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

6. Mai 1846. Von Seite des Schweizerischen Consuls in Havre ist jüngsthin die Nachricht eingelangt, daß eine Anzahl Auswanderer aus dem Cantone Bern in jener Hafenstadt angekommen, welche wegen zufällig fehlender Schiffsgelegenheit und wegen Mangels an den erforderlichen Subsistenzmitteln dem größten Elende anheimgefallen seien, und welche, wenn nicht sofortige Hülfe erfolge, in ihre Heimath zurückzukehren gezwungen würden. In Folge schleunig getroffener Vorkehrungen wurde hierauf von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der Centralpolizeidirection nach Havre gesendet, mittelst welcher durch Dazwischenkunft des Consuls die Einschiffung jener Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte bewirkt werden konnte.

Bei diesem Anlasse empfiehlt der Schweizerische Consul aufs dringendste, es möchten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ähnlichen Vorfällen im Interesse sowohl der Auswandernden als der betreffenden Gemeinden vorzubeugen.

Wir ertheilen demnach sämtlichen Regierungsstatthaltern die bestimmte Weisung, in Zukunft schlechterdings nur solchen Bewerbern Empfehlungen zu Auswanderungs-

pässe auszustellen, welche nach gehöriger Publikation 6. Mai
des Auswanderungsvorhabens sich genau über das nöthige Reisegeld auszuweisen vermögen. Dieselben haben 1846.
nämlich darzuthun, daß sie entweder mit den betreffenden
Transportübernehmern einen förmlichen, von diesen
unterschiedenen Accord geschlossen haben, laut dessen
diese den Unterhalt der Emigranten bis zu ihrer Einschiffung
und während der Ueberfahrt übernehmen, oder aber daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte in dem
Hafenplaz bis zur Einschiffung besitzen, ohne das zu
ihrem Unterhalte auf der Ueberfahrt und zu ihrer Einrichtung
in Amerika bestimmte Geld angreifen zu müssen.
Nebstdem sollen sie auf jeden Fall über eine Summe von
wenigstens fünfzig französischen Franken zum Einkaufe
der zur Ueberfahrt nöthigen Geräthschaften verfügen
können. Die Art dieser Ausweise und der Betrag der
Summe, welche den Betreffenden zur Verfügung steht,
ist auf den Paßempfehlungen bestimmt und genau anzugeben,
damit die Centralpolizeidirection hierüber gehörige
Aufsicht halten könne.

Bern, den 6. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Günertwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die Uebereinkunft mit der Regierung von St. Gallen wegen Kostenvergütung bei Requisitionen in Criminal- und Polizeifällen.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

die Centralpolizeidirection, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und die Stadtpolizeidirection von Bern.

11. Mai
1846.

Bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Criminal- und Polizeifällen ist auf dem Wege der Correspondenz zwischen der Regierung des hohen Standes St. Gallen und uns eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, welche ihrem Inhalte nach wörtlich übereinstimmt mit derjenigen, welche im verflossenen Jahre von uns bereits mit den Ständen Aargau und Solothurn abgeschlossen worden ist.

Sie erhalten demnach andurch die Weisung, die Vorschriften dieser Uebereinkunft, wie Ihnen solche durch die Kreisschreiben vom 19. März und 26. April 1845 mitgetheilt worden sind, von nun an auch gegenüber St.

Gallischen Behörden genau zu befolgen und durch Ihr 11. Mai
Secretariat befolgen zu lassen. 1846.

Bern, den 11. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e f r e t,

betreffend

die Uebergabe der Staatsverwaltung an den nach
der neuen Staatsverfassung erwählten
Großen Rath.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf die Eröffnung des Präsidenten des neuen Großen 29. August
Rathes, daß diese Behörde nach §§. 4 und 5 des vom 1846.
Volke am 31. Juli mit der Staatsverfassung genehmig-
ten Uebergangsgesetzes sich constituirt habe und die ver-
fassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die
Staatsverwaltung zu übernehmen, auf den Antrag des
Regierungsrathes

beschließt:

1. Die gesammte Staatsverwaltung wird von heute
an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Julius
1846 erwählten Großen Rathe übertragen.

29. August
1846.

2. Sämmtliche Behörden und Beamte der abtretenden Verwaltung haben fortan ihre Weisungen von der neuen Regierung zu gewärtigen.

3. Der Landammann ist beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem neuen Großen Rathe anzuzeigen und die Standessiegel zu übergeben.

4. Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 29. August 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Er. Bequignot.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

